

**Trägerauswahlverfahren  
Erweiterung der Richtlinien zum Trägerauswahlverfahren**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14702**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 21.05.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Ausgangslage**

Gemäß des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.01.2011 („Start der stufenweisen Einführung der Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05360) wurde das Referat für Bildung und Sport (RBS) beauftragt, für neugebaute stadteigene Kindertageseinrichtungen ein Trägerauswahlverfahren durchzuführen um geeignete Träger zum Betrieb der Einrichtung auszuwählen.

Im Rahmen des Trägerauswahlverfahrens werden durch die Landeshauptstadt München Räumlichkeiten zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ohne Ansatz einer Kaltmiete und mit Mitteln zur Erstausrüstung an Träger überlassen. Dies stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Münchner dar. Die Träger betreiben die jeweilige Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung.

Für das Trägerauswahlverfahren hat der Stadtrat in Anlage 3 zum o.g. Beschluss für die Bewerberinnen und Bewerber zwingend zu erfüllende Verpflichtungen (Auswahlvoraussetzungen/Ausschlusskriterien) sowie Auswahlkriterien festgelegt.

Mit dem Trägerauswahlverfahren sollen formale und fachliche Standards für die Überlassung zum Betrieb einer städtischen Kindertageseinrichtung an freigemeinnützige und sonstige Träger gesichert werden. Auch der Finanzplan liefert Anhaltspunkte für die weitergehende Auswahl und ist deshalb fester Bestandteil der Unterlagen. Zu den Zielen, Vorgaben und Inhalten für das Trägerauswahlverfahren gehören beispielsweise:

- rechtssicheres Verfahren
- Trägervielfalt
- optimale Betreuungsqualität und Einhaltung der Münchner Qualitätsmerkmale
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Platzvergabe und Entgelte

- keine Reduzierung bestehender Plätze des Trägers in anderen Einrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile)
- Einhaltung der Münchner Förderformel

Das Trägerauswahlverfahren beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und dem zeitgleichem Erscheinen im Internetauftritt (<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/traegerauswahlverfahren.html>).

Im Rahmen der Veröffentlichung werden alle relevanten Informationen und Fristen zur Einrichtung und Teilnahme am Verfahren benannt. Zunächst erhalten alle Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit ihr Interesse an der geplanten Einrichtung bis zu der genannten Frist zu bekunden. Nach Eingang der Interessensbekundung und Ablauf der Interessensbekundungsfrist erhalten alle interessierten Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail das Bewerbungsformular zum Verfahren. Dieses ist unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen (Frist und Form) ausgefüllt postalisch an das Referat für Bildung und Sport, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München einzureichen.

Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien zum Trägerauswahlverfahren (Anlage 1) durch eine Auswahlkommission. In der Auswahlkommission sind verschiedene Bereiche des RBS vertreten, die jeweils unabhängig voneinander die konzeptionellen Bewerbungen fachlich prüfen und bewerten.

Bei zu spät oder nicht eingegangener Bewerbung sowie der Nicht-Einhaltung des festgelegten Umfangs erfolgt ein Ausschluss der Interessentinnen/Interessenten.

Alle eingegangenen Bewerbungen werden anonymisiert an die Mitglieder der Auswahlkommission zur Bewertung weitergegeben. Die Einzelergebnisse eines jeden Teilnehmers der Kommission werden im Anschluss in einer gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommission bewertet und es wird ein gemeinsamer Entscheidungsvorschlag erzielt. Über die Zusage entscheidet aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission die Leitung des Geschäftsbereichs KITA.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis ihrer Bewerbung schriftlich verständigt und erhalten die Möglichkeit zu einer persönlichen Rückmeldung und Beratung durch den zuständigen Bereich bei KITA-FT.

## **2. Fortschreibung des Trägersauswahlverfahrens**

Seit der Einführung des Trägersauswahlverfahrens im Januar 2012 hat das RBS insgesamt 95 neu gebaute städtische Kindertageseinrichtungen (Stand März 2019) zum Betrieb an freigemeinnützige und sonstige Träger überlassen. In den letzten Jahren ist sowohl die Anzahl der Bewerbungen pro angebotener Kindertageseinrichtung als auch die Anzahl der Einrichtungen, die im Jahr angeboten werden, stetig gestiegen. Ablauf und Verfahren des Trägersauswahlverfahrens bei RBS-KITA haben sich grundsätzlich bewährt und sollen fortgesetzt werden. Es hat sich aber gezeigt, dass Weiterentwicklungen erforderlich sind, die im Folgenden dargestellt werden sollen (vgl. Anlage 1, Kriterien des Trägersauswahlverfahrens).

### **2.1 Einführung einer Mindestpunktzahl**

Das aktuelle Trägersauswahlverfahren vertraut auf die Bestenauswahl. Alle Bewerbungen, die die Bedingungen der formalen Auswahlvoraussetzungen erfüllen, werden anonym der Auswahlkommission vorgelegt und gemäß der fachlichen / pädagogischen Beurteilungskriterien bewertet. Bisher erhält die Bewerbung mit der höchsten Punktzahl die Zusage.

Künftig wird eine Mindestgesamtpunktzahl für alle Bewerbungen eingeführt (siehe Nr. 2.14 der Anlage 1). Mit der Einführung einer Mindestgesamtpunktzahl soll erreicht werden, dass nur Träger eine Zusage erhalten, die die Mindestkriterien an Qualität und fachlichen Standards einhalten. Für neue Bewerber ist ein Vorverfahren vorgesehen. In diesem muss die Mindestpunktzahl für die Kriterien Pädagogik, Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement sowie Erziehungs- und Bildungspartnerschaft erzielt werden, um am allgemeinen Auswahlverfahren teilzunehmen. Träger, die bereits eine Betriebsträgereinrichtung führen, stellen grundsätzlich die Einhaltung dieser Kriterien in der Praxis unter Beweis und müssen diese nicht mehr darstellen. Nähere Ausführungen finden sich unter Ziffer 2.5 des Vortrags der Referentin.

### **2.2 Beschränkung der Zusagen an einen Träger je Verfahren**

Eine städtische Kindertageseinrichtung wird grundsätzlich etwa 1 Jahr vor baulicher Fertigstellung zur Trägerschaft angeboten.

Aus verwaltungstechnischen Gründen werden in einem Verfahren mehrere Standorte mit einem ähnlichen Termin der Fertigstellung zusammengefasst und gleichzeitig bekanntgemacht (in der Regel 2 bis 4 Kindertageseinrichtungen).

Es hat sich gezeigt, dass sich in diesen Verfahren ein Großteil der Träger auf alle Standorte bewirbt. Bislang war es möglich, dass ein Träger mit einer sehr guten Bewerbung die Zusage für mehrere Kindertageseinrichtungen erhielt, die einen ähnlichen Termin der Fertigstellung haben.

Es ist für alle Träger eine Herausforderung, in Zeiten des Personalmangels eine neue Einrichtung zeitnah in Betrieb zu nehmen, ein Team aufzubauen, das zusammenwächst, sowie die kontinuierliche Aufnahme von Kindern bis zur Vollbelegung zu ermöglichen. In den Fällen, in denen ein Träger Zusagen für mehrere Kindertageseinrichtungen erhielt, kam es aufgrund des hohen Personalbedarfs bisher oftmals zu erheblichen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme und/oder dazu, dass einzelne Gruppen in der Einrichtung über lange Zeit nicht eröffnet wurden.

Aus Gründen der schnelleren Inbetriebnahme, der besseren Versorgung mit ausreichend Betreuungsplätzen und der Gewährleistung einer Vielfalt für Kinder und Familien im Stadtgebiet wird empfohlen, bei der gleichzeitigen Bekanntmachung von mehreren Standorten in einem Verfahren die Zusagen für die Träger auf eine Zusage je Verfahren pro Träger zu beschränken. Die Entscheidung für eine Bewerberin/einen Bewerber schließt diese/n aus den weiteren Auswahlverfahren für die übrigen Einrichtungen derselben Veröffentlichung aus. Diese erfolgen nur noch unter den verbleibenden Bewerberinnen/Bewerbern. Die nächste Bewerbung für einen Träger, der eine Zusage erhalten hat, ist sechs Monate nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft wieder möglich. Von dieser Verfahrensumstellung wird erwartet, dass die an freigemeinnützige und sonstige Träger überlassenen Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zeitnah in Betrieb genommen werden und spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme auch alle Gruppen eröffnet werden. Zudem dient dies der Schaffung von Pluralität.

### **2.3 Neue Kriterien im Zusammenhang mit Auslastung und Belegung**

Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist es von besonderer Bedeutung, dass die an freie Träger überlassenen Kindertageseinrichtungen zeitnah in Betrieb genommen und möglichst in Vollbelegung bzw. mit einer max. hohen Auslastung geführt werden.

Ein gutes Personal- und Ausfallmanagement ist hierfür Voraussetzung. Zukünftig sollen Personal- und Ausfallmanagement sowie Auslastungs- und Belegungsstrategien der Bewerberinnen und Bewerber maßgeblich in die Auswahlentscheidung einfließen (siehe Nr. 3.2.7 der Anlage 1). Dies bedeutet, dass die Träger zukünftig mit der Bewerbung ein Konzept vorlegen sollen, wie sie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleisten.

Es wird zudem vorgeschlagen, zukünftig bei der Auswahl zu berücksichtigen, inwieweit eine Bewerberin/ein Bewerber die Personalmeldungen im Sinne der Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an die Fachaufsicht erfüllt. Denn nur wenn der Fachaufsicht die tatsächliche Personalsituation bekannt ist, können Träger und Fachaufsicht gemeinsam unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels sowie der Fachkraftquote und des Kindeswohls Maßnahmen für eine optimale Auslastung erarbeiten. Darüber hinaus zeigt sich anhand der regelmäßigen Personalmeldung, inwieweit Personalgewinnungsmaßnahmen des Trägers greifen.

## **2.4 Inbetriebnahme und kontinuierliche Auslastung**

An Träger überlassene Einrichtungen sind innerhalb von drei Monaten nach Übergabe – gemäß Vertrag – zu eröffnen. Die Erfahrung zeigt, dass Träger, die bereits in der Konzeption den Aufbau und die Auslastung der Einrichtung formuliert haben, bei der Umsetzung rasch und erfolgreich mit der Aufnahme der Kinder verfahren. Die Eröffnung sämtlicher Gruppen wird nach einem Jahr erwartet.

Um das Risiko von Leerständen zu verringern wird vorgeschlagen, Träger vom laufenden Verfahren auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betriebsträgereinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85 % hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70 % im Jahresdurchschnitt (vgl. Anlage 1, Nr. 2.9). Für Träger, bei denen der Januar innerhalb des 24-Monats-Zeitraums liegt, wird ein anderer vergleichbarer Monat herangezogen. Es existiert diesbezüglich auch eine Härtefallregelung.

Es soll erreicht werden, dass nur geeignete Träger eine Zusage erhalten und die Versorgungssituation weiterhin verbessert wird

## **2.5 Anpassungen für bestehende Betriebsträger**

Aktuell werden 166 Kindertageseinrichtungen von 34 Trägern in Betriebsträgerschaft geführt. Für weitere 14 Einrichtungen wurde bereits ein Auswahlverfahren durchgeführt und ein Überlassungsvertrag geschlossen.

Bislang müssen selbst aktive Betriebsträger, die sich um die Überlassung einer weiteren städtischen Immobilie bewerben, im Rahmen der einzureichenden Unterlagen ihre Eignung in Bezug auf Pädagogik, Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement sowie zu Erziehungs- und Bildungspartnerschaft schriftlich ausführen, obwohl sie bereits mindestens ein Trägerschaftsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und sich über die bestehenden Trägerschaften als Betriebsträger bewährt haben.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei Betriebsträgern, die mindestens eine Kindertageseinrichtung mit Überlassungsvertrag unter Einhaltung der Vorgaben der Landeshauptstadt (insbesondere städtische Satzungen, BEP, BayKiBiG, MFF, Überlassungsvertrag) führen, auf die konzeptionellen Ausführungen zu Pädagogik, Gesundheit und Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zukünftig verzichtet werden kann, weil diese Träger diese Aspekte in der täglichen Praxis bereits unter Beweis stellen. Darüber hinaus haben sich die schriftlichen Ausführungen der aktiven Betriebsträger in diesen Punkten so angenähert, dass eine Differenzierung nur noch schwer möglich ist. Für bestehende Betriebsträger wäre die vorgeschlagene Anpassung des Trägerschaftsverfahrens eine deutliche Entlastung.

Alle Träger, die noch keine Betriebsträgereinrichtung in München führen, müssen wie bisher auch zudem konzeptionelle Ausführungen zu den Themen Pädagogik, Gesundheit und Erziehungs- und Bildungspartnerschaft machen, welche im Rahmen des Vorverfahrens bewertet werden, wobei die Einhaltung der Mindestpunktzahl auch in diesem Bereich erforderlich ist.

Besondere Bedeutung im darauf folgenden allgemeinen Auswahlverfahren bekommen insbesondere Themen, wie z.B. Sozialraumorientierung, Querschnittsaufgaben (bspw. Inklusion), Finanzplan, Umsetzung der MFF, Organisationsstruktur und Qualitätssicherung, Personal- und Ausfallmanagement, Inbetriebnahme und Auslastung. Zu diesen Themenpunkten müssen sowohl bisherige Betriebsträger als auch die neuen Bewerber gleichermaßen Angaben machen und dabei die Mindestpunktzahl von 7 Punkten erreichen. Über das Verwaltungsverfahren ist sicher gestellt, dass bestehende Betriebsträger und neue Träger, die bisher noch keine Kindertageseinrichtung mit Überlassungsvertrag führen, im Trägerauswahlverfahren gleiche Chancen haben.

### **3. Inkrafttreten der neuen Kriterien zur Trägerauswahl**

Die Kriterien gemäß Anlage 1 finden Anwendung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bei der Trägerauswahl zur Überlassung städtischer Kindertageseinrichtungen an freigemeinnützige und sonstige Träger und gelten für alle Verfahren, die nach dem 26.06.2019 im Amtsblatt veröffentlicht werden.

### **4. Abstimmung**

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

### **II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

### **II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss**

1. Der Bildungsausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zum Trägerauswahlverfahren zur Kenntnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Trägerauswahlverfahren ab sofort entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Kriterien durchzuführen. Die bisher gültigen Kriterien werden durch die Kriterien mit Stand 03.04.2019 (Anlage 1) ersetzt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag

### **III.b Beschluss im Bildungsausschuss**

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-L  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle  
das Referat für Bildung und Sport – GL 2  
das Referat für Bildung und Sport – Recht  
das Referat für Bildung und Sport – SB

z.K.

Am